

Beziehung an §. 198 der allgem. Städteordnung und an §. 4 des Gesetzes vom 8. November 1838. Der Erstere lautet bekanntlich:

„Die Entlassung eines Rathsmitgliedes, sowohl der auf Lebenslang, als der nur auf Zeit Gewählten, kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erfolgen. Diese hat hierbei, theils wegen der Entlassung überhaupt, theils, wenn der zu Entlassende ein besoldetes Rathsmitglied ist, hinsichtlich der Frage: Ob demselben eine Pension zu gewähren sei oder nicht? nach den Grundsätzen zu verfahren, welche wegen Entlassung der Staatsdiener jetzt oder künftig in Anwendung kommen.“

Der zuletzt angezogene §. aber ist folgenden Inhalts: „Diejenigen Rathspersonen, welche in die nach Vorschrift der Landgemeindeordnung zu bildenden Behörden nicht wieder gewählt werden, sind nach den im Gesetze, die Publikation der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2ten Februar 1832, §. 2, 3, 4 enthaltenen Bestimmungen zu pensioniren, auch ist ihnen bei ihrer Wiederanstellung für ihre Person ein ihrem bisherigen entsprechender Gehalt zu gewähren.“

Man sieht hieraus, daß den dormaligen Gemeindebeamten wenigstens Pension würde gegeben werden müssen. Um diese aber würde gerade die dormalige Ausgabe steigen.

Auch einfacher würde die Verwaltung nicht werden. Die Vertretung der Gemeinden und die Gemeindeverwaltung soll nach der Landgemeindeordnung (§. 36) dem Gemeinderathe überlassen sein. Dieser besteht aus einem Gemeindevorstand (Bürgermeister), einem oder mehreren Gemeindeältesten (Rathmännern), und aus einer bestimmten Anzahl von Gemeindeauschüßpersonen (nach §. 42 nicht über 27). Ist das einfacher, als nach der Städteordnung? Und kann es einfacher sein? Jemand, der die Gemeindeverwaltung besorgt, sie sei noch so unbedeutend, muß vorhanden sein, er heiße nun Bürgermeister, Gemeindevorstand, oder sonst wie. Da es nun überhaupt nicht ohne Bedenken ist, einem Einzelnen alle Macht in die Hände zu geben, in einer Stadt von einigen Tausend Einwohnern es auch sonst zweckmäßig sein dürfte, wenn nicht bloß der Vorstand und die Kenntnisse eines Einzigen über Gemeindeangelegenheiten den Ausschlag geben, nicht zu gedenken, daß doch auch ein Stellvertreter nöthig ist; so folgt, daß neben dem Bürgermeister oder Gemeindevorstand noch einige andere Gemeindeglieder (Rathmänner oder Gemeindeälteste) vorhanden sein müssen. Dies der zeltberige Stadtrath. Nun wird man aber doch nicht wollen, daß der Stadtrath (Gemeinderath) gar nicht kontrolirt werden soll? Man würde sonst dem ganzen Repräsentativsystem den Krieg erklären. Da haben Sie denn die Stadtverordneten (Gemeindeauschüßpersonen). Einfacher ist meines Bedünkens die Sache

nicht zu machen; so viel muß da sein, wenn es zweckmäßig sein soll. Ist sonst noch Ueberflüssiges in der Verfassung der Stadt, aus welcher die Anfrage kam, so muß das auf andere Weise, als durch Annahme der Landgemeindeordnung, zu beseitigen gesucht werden.

Liegt aber endlich dem Wunsche nach einer Abänderung der Verfassung die Hoffnung zum Grunde, daß man dadurch die dormaligen Beamten zu beseitigen gedenkt; so ist noch weniger Heil von der Landgemeindeordnung zu erwarten. Es handelt sich natürlich nur von den auf Lebenszeit angestellten, besoldeten Beamten (vielleicht dem Bürgermeister), denn wegen der auf Zeit angestellten, unbesoldeten bedarf's keiner so großen Maßregeln, weil da nur die Zeit ihrer Amtirung abgewartet zu werden braucht. Will man nun einen solchen Beamten bei Einführung der Landgemeindeordnung nicht wieder anstellen, so muß derselbe, wie schon vorhin erinnert worden ist, wenigstens pensionirt werden. Aber es ist die große Frage, ob es damit allein abgethan wäre. Er müßte vielleicht wol gar vollständig entschädigt, ihm also Titel und Einkommen ganz gelassen werden. Denn er ist ja auf Lebenszeit angestellt und hat zu seiner Entlassung keine Veranlassung gegeben, sonst könnte man seiner ja auch ohne Landgemeindeordnung loswerden. Zwar spricht der zitierte §. 4 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1838 nur vom Pensioniren. Aber ich habe schon im Eingange angedeutet, daß das Gesetz voraussetzt, daß man bis zum Erscheinen der Landgemeindeordnung mit der Wahl einer neuen Behörde Anstand genommen, also noch die alten Stadträthe habe, deren Mitglieder allerdings nach dem Gesetze vom 2. Februar 1832 pensionirt werden können. Wo neue sind, da ist es wahrscheinlich, daß diese entweder wieder angestellt, oder vollständig entschädigt werden, oder zum Gegentheil ihre Einwilligung erklären müssen. Darin aber eben liegt die Bedenklichkeit einer Umwandlung der dormaligen Verfassung, und dieser Umstand würde, wie schon gesagt, auch für die Regierungsbehörde der Hauptgrund sein, die Genehmigung zu nachträglicher Annahme der Landgemeindeordnung zu versagen.

Wäre demnach allenfalls auch der Wunsch des Anfragers zu realisiren, ich glaube nicht, daß für dessen Gemeinwesen dadurch große Vortheile erreicht werden würden. Behalte man also die Städteordnung, die denn doch am Ende auch besser paßt, lieber bei, und sehe man, wie man der Schulden und Gemeindeabgaben durch Sparsamkeit nach und nach ohne Umsturz der Verfassung wieder quitt und ledig werde. Ich meiner Selts würde bei einer Stadt, wenn sie nur nicht ganz Dorf oder gar zu klein ist, ohnehin nie den Rathgeben, die Landgemeindeordnung in ihr einzuführen. Die Städteordnung ist denn doch mehr auf die städtischen Verhältnisse berechnet, als es die Landgemeindeordnung sein kann. 1019.